

Einberufung der Jahrgänge 1868 und 1869.

Für den 21. Februar.

In den nächsten Tagen wird die Kundmachung verlautbart werden, mit welcher die bei den Musterungen zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen österreichischen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1868 und 1869 zur Einrückung für den 21. Februar 1916 einberufen und angewiesen werden, sich an diesem Tage bei dem in ihrem Landsturm-Legitimationsblatte bezeichneten k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr- (Landeschützen-) Ergänzungsbezirkskommando einzufinden.

Die Militärverwaltung beabsichtigt, auch diese Landsturmpflichtigen — ebenso wie dies bezüglich der 1865, 1866 und 1867 Geborenen erfolgen wird — bis auf weiteres im Hinterlande und in den Stappenräumen zu verwenden, zu welchem Zwecke bekanntlich die noch dortselbst befindlichen jüngeren frontdiensttauglichen Elemente abgelöst werden, um sie eben statt der älteren Landsturmpflichtigen an die Front stellen zu können.

Die näheren Bestimmungen für die obervähnte Einrückung, welche sich mit jenen der letztverlautbarten Kundmachungen decken, werden aus der Einberufungskundmachung zu entnehmen sein, und sei nur — um etwaigen irrigen Auffassungen zu begegnen — noch bemerkt, daß die außerhalb der Monarchie gemusterten österreichischen Landsturmpflichtigen im Wege der k. u. k. Vertretungsbehörden in Kenntnis gesetzt werden, wann sie einzurücken haben.